

Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes

vom 9. März 1978

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes zur Erfüllung seiner Aufgaben im
sicherheitspolizeilichen Bereich,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 20. Juni 1977¹⁾,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Die Kantone stellen dem Bund die Polizeikräfte zur Verfügung, die er zur Erfüllung seiner sicherheitspolizeilichen Aufgaben, besonders im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Terror, benötigt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Zu den sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Bundes gehören namentlich:

- a. der Schutz der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten, der internationalen Organisationen und der internationalen Konferenzen in der Schweiz;
- b. der Schutz fremder Staatsoberhäupter oder Regierungschefs bei Aufenthalten in der Schweiz;
- c. der Schutz der Bundesbehörden;
- d. der Schutz der Gebäude und wichtiger Anlagen des Bundes;
- e. die Bekämpfung von Anschlägen gegen die Luftfahrt;
- f. die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung nach Artikel 16 der Bundesverfassung.

² Der Einsatz der Armee für den Ordnungsdienst bleibt vorbehalten.

Art. 3 Aufgebot und Einsatz

¹ Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen Kontingente, lässt diese durch die Kantone aufbieten und verfügt deren Einsatz. Er hört dazu die Kantonsregierungen an.

¹⁾ BBl 1977 II 1279

² Der Bundesrat bezeichnet den Kommandanten. In der Regel überträgt er das Kommando einem kantonalen Polizeibeamten; in diesem Fall verständigt er sich mit der Kantonsregierung.

³ Er kann einen Kanton mit einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe des Bundes betrauen; in diesem Fall bezeichnet die Kantonsregierung den Kommandanten.

Art. 4 Kosten

¹ Die kantonalen Polizeibeamten werden für den Bundesdienst vom Bund, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen, ausgebildet und ausgerüstet. Der Bund kann sich an der Errichtung und am Betrieb von Ausbildungsstätten beteiligen.

² Für die Dauer der Ausbildung und des Einsatzes ersetzt der Bund den Kantonen die Personalkosten.

³ Die Erfüllung ordentlicher Schutzaufgaben im Rahmen der kantonalen Polizeihohheit wird nicht entschädigt.

⁴ Kantonen, die in aussergewöhnlichem Mass sicherheitspolizeiliche Aufgaben im Interesse des Bundes zu erfüllen haben, kann der Bund einen angemessenen Beitrag ausrichten.

⁵ Die Kosten einer Intervention nach Artikel 16 Absatz 4 der Bundesverfassung sind vom mahnenden oder veranlassenden Kanton zu tragen, sofern die Bundesversammlung nichts anderes beschliesst.

⁶ Der Bund kann den Kantonen ein vom Bundesrat festzusetzendes Wartegeld je Mann und Tag für die Dauer der Einteilung ihrer Polizeibeamten in der Sicherheitspolizei des Bundes ausrichten.

⁷ Die Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Erlasse bleibt vorbehalten.

Art. 5 Dienstrecht

¹ Während der Ausbildung und im Einsatz unterstehen die kantonalen Polizeibeamten Bundesrecht.

² Für Bestand und Gestaltung des Dienstverhältnisses, einschliesslich der Besoldung, sowie für die Ausübung der Disziplinargewalt gilt kantonales Recht.

Art. 6 Soziale Sicherung; Verantwortlichkeit

¹ Die kantonalen Polizeibeamten, die während des Bundesdienstes erkranken oder verunfallen, haben die gleichen Rechte, wie wenn sie im Dienst des Kantons erkranken oder verunfallen. Der Bund trägt die Kosten, soweit sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

² Für den Schaden, den die kantonalen Polizeibeamten bei ihrer Tätigkeit für den Bund widerrechtlich verursachen, haftet der Bund. Das Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾ ist anwendbar.

Art. 7 Vollzug

¹ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Rücksprache mit den Kantonsregierungen.

² Er arbeitet mit den Kantonsregierungen zusammen. Diese erlassen im kantonalen Bereich die nötigen Vorschriften.

³ Der Vollzug obliegt dem Bundesrat.

Art. 8 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. März 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 9. März 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 21. März 1978²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juni 1978

¹⁾ SR 170.32

²⁾ BBl 1978 I 652

Bundesgesetz über die Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben des Bundes vom 9. März 1978

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1978
Date	
Data	
Seite	652-654
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 316

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.